



Durchführungsbestimmungen

**Verbandspokal
B-Juniorinnen
C-Juniorinnen**

**Spieljahr
2024 / 2025**

Allgemeines

Gemäß § 36 Abs. 1 der Jugendordnung erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal der B- und C-Juniorinnen. Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Jugendfußball auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendausschuss.

1. Teilnahme

Die Teilnahme am Verbandspokal ist für die in der B-Juniorinnen Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des wfv sowie für die Verbandsstaffelmannschaften Pflicht.

2. Austragungsmodus

Der Verbandspokal der B- und C-Juniorinnen wird mit 11er-Mannschaften ausgespielt.

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein.

Die Mannschaften werden geographisch in mindestens zwei Gruppen eingeteilt und spielen die ersten Runden getrennt aus. Ab dem Achtelfinale wird grundsätzlich über das gesamte Verbandsgebiet gespielt.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird ein Pokalspiel der B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten, bei den C-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten, verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (Fußballregeln Regel 10 Elfmeterschießen).

Die unterlegenen Mannschaften scheiden aus. Vorbehaltsspiele (§ 39. 6 JugO) sind nicht möglich.

Das Endspiel findet grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Es kann aber auch auf dem Platz eines der Endspielteilnehmer stattfinden (z.B. bei gemeinsamen Spieltag von B-Juniorinnen und Frauen)

3. Ehrung der Sieger

Der Württembergische Pokalsieger erhält neben einem Wimpel den Verbandspokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen dürfen solche Spieler teilnehmen, die die **Spielerlaubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

Es können Spielerinnen zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind.

5. Spielerinnenaustausch

Bei Pokalspielen können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) **bis zu 5 Spielerinnen ausgetauscht** werden.

Eine ausgewechselte Spielerin kann wieder in die Mannschaft aufgenommen werden (Rückwechseln).

6. Durchführung der Spiele

Die Platzvereine sind für die einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Verbandspokalspiele verantwortlich.

Die Vereine haben rechtzeitig vor dem Spiel zu entscheiden, in welcher Spielkleidung die Mannschaft antreten wird. Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung ist eine Einigung herbeizuführen. Für den Fall der Nichteinigung ist **der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet**. Zum Endspiel haben beide Mannschaften einen Satz Auswechsell Trikots mitzubringen.

Sofern die Trikots der Spielerinnen mit Rückennummern versehen sind, müssen diese mit den Nummern im Spielbericht übereinstimmen. Die Spielkleidung darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer der Spielerin tragen. Der Name der Spielerin darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden.

Werbung auf der Spielkleidung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.

Der Platzverein ist verpflichtet, eine in ‚Erste Hilfe‘ ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

7. Kostenregelung

Bei allen Verbandspokalspielen (Ausnahme Endspiel) tragen die reisenden Vereine die Reisekosten zum Spielort, der gastgebende Verein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzgestaltung.

Für das Endspiel wird vom VJA folgende Abrechnungsregelung getroffen:

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7 % - Multiplikator 0,06542)
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, Sanitätsdienst, GEMA-Abgaben. usw. abgegolten).
- c) Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit und Sanitätsdienst, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- d) Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- e) Reklamekosten (Nachweis erforderlich und nicht höher als 20 €).

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 SpO je zur Hälfte.

8. Gestellung der Schiedsrichter (SR)

Die Einteilung der SR erfolgt durch die BezirksSR-Ausschüsse. Bei allen Spielen (Ausnahme Endspiel) hat jede Mannschaft einen SR-Assistenten zu stellen.

Erscheint kein VerbandsSR gilt § 27 Abs. 2 der Jugendordnung entsprechend.

Beim Endspiel erfolgt die Einteilung durch den VerbandsSR Ausschuss im Einvernehmen mit der spielleitenden Stelle. Das Endspiel der B-Juniorinnen wird mit einem SR-Team besetzt.

Wird das Spiel nicht von einem verbandsseitig eingeteilten SR geleitet, sind die Mannschaftsbegleiter berechtigt, die Spielberechtigung der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Der Platzverein ist in diesem Falle verantwortlich, dass der Spielbericht Online vollständig bearbeitet wird (oder im Ausnahmefall der Papier-Spielbericht innerhalb von drei Tagen an die wfv-Geschäftsstelle eingesandt wird).

9. Manipulation von Spielen

Die Bestimmungen über das Festspielen sowie die Manipulation von Spielen gelten auch für Pokalspiele der B- und C-Juniorinnen.

Spielerinnen, die in einem oder mehreren Verbandsspielen einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für Verbandspokalspiele nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Juni 2024

Der Verbands-Jugendausschuss

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.
Goethestraße 9, 70174 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 7 11 2 27 64 -0, Telefax: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 40
E-Mail: info@wuerttfv.de, Internet: www.wuerttfv.de